

Die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnte Studie zeigt klar auf, dass Probleme im SMS und Voice Bereich fast ausschließlich auf Mehrwertdienste zurückzuführen sind. Gerade zur Eindämmung dieser Probleme wurden in der aktuellen Novellierung des TKG entsprechende Regelungen eingeführt (§§ 24a und 91a TKG).

Die gesetzlich normierten Voraussetzungen für die Vorschreibung entsprechender Schutzmechanismen für mobile Datendienste, mobile Sprachdienste und SMS sind somit nicht gegeben.

Wir merken ausdrücklich an, dass wir, wie der Selbstverpflichtungskodex aus 2011 zeigt, auch ohne Verordnung bereit sind, für möglichst viel Kostentransparenz bei Nutzung von mobilen Datendiensten, jedoch mit vertretbaren Aufwänden, zu sorgen. Für den Bereich der mobilen Sprachdienste und SMS wird allerdings insbesondere auf Grund der vergleichsweise geringen Bedeutung von Überschreitungskosten ein Bedürfnis der Teilnehmer und damit das Vorliegen der Voraussetzungen zur VO-Erlassung deutlich verneint.

„Opt Out“ widerspricht § 25a Abs 1 TKG

Wenn man, wie die Regulierungsbehörde unserer Ansicht nach rechtsirrig, davon ausgeht, dass die Voraussetzungen des § 25a Abs. 1 TKG 2003 sehr wohl vorliegen, so sieht § 25a TKG 2003 vor, dass die Betreiber entsprechende Schutzeinrichtungen zur Verfügung zu stellen haben. Die Betreiber haben demnach ihren Teilnehmern ein Angebot entsprechender Schutzmechanismen zu machen, das die Teilnehmer bei Bedarf annehmen können. Dies entspricht einer klassischen „Opt In“-Lösung.

Die KoBeV sieht jedoch im Widerspruch zu § 25a TKG 2003 eine „Opt Out“ Variante vor (vgl. § 8 KoBeV). § 8 KoBeV ist damit eindeutig gesetzwidrig. Da gemäß § 25a Abs. 1 TKG 2003 „Einrichtungen zur Verfügung zu stellen sind“, sollten die Regelungen der VO nicht wie vorgesehen als Opt Out konzipiert sein, sondern als Opt In. Die Verordnung geht also auch inhaltlich über den Verordnungsermächtigungsrahmen hinaus.

Die Betreiber können in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet werden, ihre Teilnehmer über die Möglichkeit des Opt In zu informieren.

Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten

§ 25a Abs. 2 TKG 2003 konkretisiert in Folge die Verordnungsermächtigung des § 25a Abs. 1. Die Regulierungsbehörde hat bei VO-Erlassung jedenfalls auf die Art des Teilnehmerverhältnisses und des Dienstes, die technischen Möglichkeiten, auf den Schutz personenbezogener Daten sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass Teilnehmer ihre Ausgaben steuern und vor übermäßigem Entgeltanfall geschützt werden können.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten verweist die Regulierungsbehörde in Punkt 5 des Allgemeinen Teils der EBs lapidar darauf, dass die technische Machbarkeit im Rahmen einer Expertise von

- Machine-to-Machine (M2M): Da im Geschäftsfeld M2M kein Schutzbedürfnis vorliegt ist dieses nach Meinung von TMA von der KoBeV ausgenommen. Durch die gemäß KoBeV bestehenden Informationspflichten, würden Hersteller von M2M-Produkten gezwungen, auf diese z.B. Warnungen, die in diesem Zusammenhang nicht produktrelevant sind, zu reagieren bzw. dafür Vorkehrungen zu treffen. Das führt dazu, dass M2M-Produkte am österreichischen Markt NICHT mit österreichischen SIM-Karten ausgestattet würden. Dies wiederum benachteiligt die österreichische Mobilfunkindustrie erheblich im internationalen Wettbewerb um M2M-Kunden.

Zudem ergeben sich massive Probleme bei Anwendung der Regelungen für den Wholesalebereich: Wie ist mit Wholesalepartnern, die hauptsächlich in Form von Service Providern tätig sind, umzugehen?

TMA stellt dem jeweiligen Wholesale-Partner z.B. 10.000 Sim-Karten zur Verfügung. Diese werden aufgrund eines bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen TMA und dem Wholesalepartner abgerechnet. Der Wholesale-Partner als Service Provider wiederum geht individuelle Kundenverhältnisse (sowohl Verbraucher als auch Nicht-Verbraucher) ein und rechnet diese auf Basis seiner angebotenen Tarifstruktur ab auf die TMA keinerlei Einfluss hat. Für TMA ist nicht erkennbar, ob der jeweilige Anschluss ein Verbraucher/Nicht-Verbraucher ist, welchen Tarif der Teilnehmer nutzt, etc.

Um auch in diesem Zusammenhang den Anforderungen der KoBeV gerecht zu werden, ist Real-Time-Billing bei TMA als auch beim jeweiligen Wholesale-Partner unbedingte Voraussetzung. Zudem wären zusätzliche Implementierungen als auch Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen und operativen Betriebskonzepten auf beiden Seiten zwingend erforderlich,

§ 4 Kostenkontrollenrichtungen, § 5 Warneinrichtungen und § 6 Automatische Sperre

Die in § 4 Abs. 2 geforderte Aktualität der nach § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 übermittelten Werte von 15 Minuten sowie die Einführung der Warneinrichtungen gemäß § 5 erfordern die Einführung eines Real Time Billing Systems. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die damit verbundenen Aufwände, die in der gegenständlichen Stellungnahme bereits beschrieben wurden. Wir ersuchen demnach um Streichung insbesondere dieser „Mindest-Aktualität“ und der Bestimmungen zu den Warneinrichtungen.

Wie bereits erwähnt schlagen wir vor, dass sich die VO auf die Bereitstellung von angemessenen Speed Step Down-Mechanismen sowie Prepay-Tarifen **beschränkt**, welche die Betreiber anbieten müssen.

Sollten Sperrmechanismen entgegen unseren gegenständlichen Ausführungen beibehalten werden, sollte jedenfalls klargestellt werden, dass im Falle einer Sperre etwaige nicht konsumierte Inklusivvolumina nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Zudem sollte klargestellt werden, dass bei den genannten Beträgen jener